

**Ordnung für die Durchführung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des rumänischen Bakkalaureat für Absolventen deutscher Spezialabteilungen in Rumänien**

- Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.2.1994 i.d.F. vom 10.12.2008 -

<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
§ 1 Zweck der Prüfung	3
§ 2 Abhaltung der Prüfung	3
§ 3 Fächer der Prüfung, Anforderungen	3
§ 4 Bewertung	4
§ 5 Prüfungsausschuss, Fachprüfungsausschuss, Teilnehmer	5
§ 6 Meldung zur Prüfung (Zulassungskonferenz)	6
§ 7 Anforderungen in der schriftlichen Prüfung	6
§ 8 Aufgaben für die schriftliche Prüfung	8
§ 9 Verfahren bei der schriftlichen Prüfung	9
§ 10 Korrektur, Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Arbeiten	10
§ 11 Festsetzung der Vorzensuren der Prüflinge in den Prüfungsfächern (Notenkonferenz)	11
§ 12 Konferenz vor Beginn der mündlichen Prüfung (Vorkonferenz)	11
§ 13 Gestaltung und Durchführung der mündlichen Prüfung	12
§ 14 Feststellung der Prüfungsergebnisse (Abschlusskonferenz)	14
§ 15 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife und Zeugnis des rumänischen Bakkalaureat	16
§ 16 Wiederholung der Prüfung	16
§ 17 Schlussbestimmung	16

Anlagen

- Anlage 1: Muster für das Formular des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife
- Anlage 2: Muster für den Prüfungsbogen (Übersicht über die Leistungen)
- Anlage 3: Tabelle für die Umsetzung der Gesamtpunktzahl in eine Durchschnittsnote
- Anlage 4: Tabelle für die Umsetzung der Punkte des Zeugnisses der deutschen allgemeinen Hochschulreife nach dem in der Bundesrepublik Deutschland angewandten Benotungssystem in das rumänische Benotungssystem
- Anlage 5: Tabelle für die Umsetzung der Durchschnittsnoten nach dem rumänischen Benotungssystem in das in der Bundesrepublik Deutschland angewandte Benotungssystem
- Anlage 6: Tabelle für die gleichwertige Umsetzung der nach dem in der Bundesrepublik Deutschland angewandten Benotungssystem erworbenen Punkte in das rumänische Benotungssystem. Zeugnis der deutschen allgemeinen Hochschulreife und Zeugnis des rumänischen Bakkalaureats.

## § 1 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung sollen die Bewerber nachweisen, dass sie die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und in Rumänien erfüllen.

## § 2 Abhaltung der Prüfung

- (1) Die Abhaltung der Prüfung kann für deutsche Spezialabteilungen/Schulen beantragt werden, die in Rumänien gemäß dem Abkommen über schulische Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Rumänien eingerichtet sind.
- (2) Die Prüfung wird zum Ende der obersten Jahrgangsstufe der deutschen Spezialabteilung/Schule abgehalten.
- (3) Die Schule meldet die Prüfung jeweils zu Beginn des Schuljahres bei der Kultusministerkonferenz an und beantragt die Bestellung eines Prüfungsleiters. Die Anmeldung soll nach Absprache mit dem rumänischen Ministerium einen Vorschlag für den Termin aller schriftlichen Prüfungen und aller mündlichen Prüfungen sowie die Angabe der voraussichtlichen Zahl der Prüflinge enthalten. Sowohl die schriftlichen wie auch die mündlichen Prüfungen sollen jeweils zeitlich zusammenhängend liegen. Über die Termine entscheidet der Prüfungsleiter.

## § 3 Fächer der Prüfung, Anforderungen

- (1) Die Prüfung kann nur im Ganzen abgelegt werden. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (2) Die Anforderungen in den in deutscher Verantwortung liegenden Prüfungsfächern müssen denen entsprechen, die für das jeweilige Fach in dem vom Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland genehmigten Lehrplan festgelegt sind. Die Anforderungen in den in rumänischer Verantwortung liegenden Prüfungsfächern müssen denen entsprechen, die von dem in Rumänien zuständigen Minister/Ministerium für Bildung und Forschung genehmigten Lehrplan festgelegt sind.
- (3) Mögliche Fächer der Prüfung sind in **beiden Ausrichtungen**:
  - Deutsch;
  - Rumänisch;
  - Englisch;
  - Geschichte;
  - Mathematik;

und in der **Ausrichtung Mathematik-Informatik**

- Physik;
- Chemie;

- Informatik;
- bzw. in der **Ausrichtung Sozialwissenschaften**
- Französisch;
  - Geografie;
  - Sozialwissenschaften.
- (4) Die Prüfung umfasst für den Prüfling acht Prüfungselemente.
- (5) Die vier Fächer der schriftlichen Prüfung sind:
- Deutsch;
  - Rumänisch;
  - Geschichte;
  - Mathematik.
- (6) Jeder Prüfling wird mündlich in vier Fächern geprüft, und zwar in
- (i) Rumänisch;
  - (ii) Deutsch;
  - (iii) nach Wahl des Prüflings in Mathematik oder Geschichte;
  - (iv) nach Wahl des Prüflings in dem nicht in (iii) gewählten Fach (unter deutscher Aufsicht)  
oder  
in der **Ausrichtung Mathematik-Informatik**  
in Englisch oder Physik oder Informatik  
(jeweils unter rumänischer Aufsicht);  
bzw. in der **Ausrichtung Sozialwissenschaften**  
in Englisch oder Französisch oder Sozialwissenschaften  
(jeweils unter rumänischer Aufsicht).

Das naturwissenschaftliche und gesellschaftswissenschaftliche Fach müssen bis zur Prüfung in mindestens vier aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen und in den beiden letzten Jahrgangsstufen mit jeweils mindestens drei Wochenstunden unterrichtet worden sein.

#### § 4 Bewertung

- (1) Für die von den Schülerinnen und Schülern in den beiden letzten Jahrgangsstufen und in der Prüfung erbrachten Leistungen gelten folgende Bewertungen:
- sehr gut - wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
  - gut - wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht;
  - befriedigend - wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
  - ausreichend - wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
  - mangelhaft - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

- (2) Für die Umsetzung der Bewertung in das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

15/14/13	Punkte	entsprechen	sehr gut
12/11/10	Punkte	entsprechen	gut
9/8/7	Punkte	entsprechen	befriedigend
6/5/4	Punkte	entsprechen	ausreichend
3/2/1	Punkte	entsprechen	mangelhaft
0	Punkte	entsprechen	ungenügend

- (3) Die in den beiden letzten Jahrgangsstufen in den Prüfungsfächern jeweils in einem Semester erbrachten Leistungen und die Prüfungsleistungen werden mit einer Punktzahl von 0 - 15 bewertet. Die Umrechnung von Bewertungen erfolgt auf der Grundlage der abgestimmten Umrechnungstabelle.

Es werden Halbjahreszeugnisse erteilt.

## § 5

### **Prüfungsausschuss, Fachprüfungsausschuss, Teilnehmer**

- (1) Dem Prüfungsausschuss einer Prüfung gehören jeweils an:
- a) der Beauftragte der Kultusministerkonferenz als Prüfungsleiter,
  - b) ein Beauftragter des rumänischen Ministeriums für Bildung und Forschung,
  - c) der Schulleiter,
  - d) der Leiter der deutschen Spezialabteilung,
  - e) die Lehrkräfte, die in der obersten Jahrgangsstufe den Unterricht in den Prüfungsfächern des Prüflings erteilen.
  - f) ggf. andere Lehrkräfte nach Entscheidung des Prüfungsleiters.
- (2) Der Prüfungsleiter wird vom Präsidenten der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt ernannt. Er ist in der Regel ein Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland.
- (3) Für das Fach Rumänisch und die Prüfungsfächer unter rumänischer Aufsicht (§3 (6)) übernimmt der Beauftragte des Ministeriums für Bildung und Forschung den Vorsitz im Fachprüfungsausschuss.
- (4) Einem Fachprüfungsausschuss für deutschsprachige Prüfungsfächer gehören der Vorsitzende, der Fachlehrer und der Protokollant/Zweitkorrektor an.
- (5) An mündlichen Prüfungen können außer den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und der Fachprüfungsausschüsse auch Vertreter der zuständigen rumänischen Behörde und der Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland sowie die Lehrkräfte der Schule teilnehmen.
- (6) Über die Teilnahme von bis zu zwei Schülern der vorletzten Jahrgangsstufe an einer

mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsleiter. Voraussetzung für die Teilnahme ist das Einverständnis des Prüflings. Über die Teilnahme von anderen Gästen an mündlichen Prüfungen entscheidet der Prüfungsleiter. Bei der Beratung über die Prüfungsleistung ist eine Anwesenheit von Gästen nicht zulässig.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Fachprüfungsausschüsse sowie die anderen Teilnehmer und Gäste an mündlichen Prüfungen sind zur Verschwiegenheit über die Prüfungsvorgänge verpflichtet.

## **§ 6**

### **Meldung zur Prüfung und Zulassungskonferenz**

- (1) Die schriftliche Meldung zur Prüfung muss jeweils bis zu dem an der Schule festgelegten Termin bei dem Leiter der deutschen Spezialabteilung abgegeben werden.  
Der Prüfling benennt das dritte und vierte Fach der mündlichen Prüfung. (§ 3 (6)).
- (2) Der Meldung ist eine handgeschriebene Darlegung des Lebenslaufes und Ausbildungsganges beizufügen.
- (3)
  - a) Vor der schriftlichen Prüfung wird im Rahmen der Zulassungskonferenz der zum Prüfungsausschuss gehörenden Lehrkräfte (§ 5 (1) e)) unter dem Vorsitz des Leiters der deutschen Spezialabteilung im Benehmen mit dem Schulleiter über jeden Bewerber festgestellt, ob er nach seinen Leistungen im Unterricht zur Prüfung zugelassen wird.
  - b) Die Zulassung setzt voraus, dass der Bewerber regelmäßig am Unterricht teilgenommen und Leistungen nachgewiesen hat, die ein Bestehen der Prüfung erwarten lassen.
- (4) Nach der Zulassungskonferenz werden dem Prüfungsleiter die Lebensläufe und eine Übersicht über die schriftlichen und mündlichen Prüfungsfächer der Prüflinge übersandt.

## **§ 7**

### **Anforderungen in der schriftlichen Prüfung**

- (1) Die Aufgaben sollen den Prüflingen Gelegenheit geben, Wissen, Methodenkenntnisse, selbständiges Denken, Urteilsfähigkeit und Darstellungsvermögen zu zeigen.  
  
Sie dürfen einer bereits gelösten oder bearbeiteten Aufgabe nicht so nahe stehen oder im Unterricht so vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine selbständige Leistung erfordert.
- (2) Die Aufgaben müssen aus dem Unterricht der beiden letzten Jahrgangsstufen erwachsen sein.
- (3) Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass die Prüflinge Fähigkeiten und Kenntnisse in den drei Anforderungsbereichen nachweisen können:
  - I. Wiedergabe von Wissen und Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im ge-

lernten Zusammenhang, Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem wiederholenden Zusammenhang.

- II. Selbständiges Erklären, Bearbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte, selbständiges Anwenden und Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen und Sachverhalte.
- III. Planmäßiges Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbständigen Lösungen, Begründungen, Folgerungen, Deutungen und Wertungen zu gelangen.

Der Schwerpunkt bei der Aufgabenstellung liegt im Anforderungsbereich II.

Daneben sind die Anforderungsbereiche I und III zu berücksichtigen, und zwar der Anforderungsbereich I in höherem Maße als der Anforderungsbereich III.

## § 8

### Aufgaben für die schriftliche Prüfung

- (1) Für die Arbeit im Fach **Rumänisch** gilt die für das jeweilige Schuljahr durch Erlass des Ministeriums für Bildung und Forschung angenommene Prüfungsordnung für das Bakkalaureat.

Die Aufgaben im Fach Deutsch müssen so gestaltet sein, dass eine zusammenhängende Darstellung möglich ist.

- (2) (a) In unterschiedlicher Gewichtung bieten die **Aufgabenarten** im Fach **Deutsch** die Möglichkeit, Fähigkeiten zur Untersuchung, zur Erörterung und zur Gestaltung zu überprüfen:
  - 1. Untersuchendes Erschließen pragmatischer Texte (Textanalyse) oder literarischer Texte (Textinterpretation)
  - 2. Erörterndes Erschließen pragmatischer Texte (Texterörterung) oder literarischer Texte (literarische Erörterung)
  - 3. Erörterndes Erschließen ohne Textvorlage (freie Erörterung)
  - 4. Gestaltendes Erschließen pragmatischer Texte (adressatenbezogenes Schreiben) oder literarischer Texte (gestaltende Interpretation)

Die aufgeführten Aufgabenarten stellen Grundmuster dar, die auch kombinierbar sind.

- (b) Der Fachlehrer reicht zu drei der vier Aufgabenarten jeweils einen Vorschlag ein. Der Prüfungsleiter genehmigt zwei Aufgaben. Von den beiden genehmigten Aufgaben wählt der Prüfling eine Aufgabe zur Bearbeitung aus.
- (3) (a) Die schriftlichen Prüfungsaufgaben im **Fach Geschichte** sind so zu konzipieren, dass Fähigkeiten zum historischen Erklären, Verstehen und Deuten für ihre Lösung angewendet werden. Die Prüflinge erhalten durch die Aufgabenstellung die Möglichkeit, auf der Basis sicheren Fachwissens historische Verläufe und Strukturen in einem geschlossenen Text sinnbildend darzustellen. Die Aufgabenarten sind:
  - 1. Interpretieren von Quellen

2. Erörtern von Erklärungen historischer Sachverhalte aus Darstellungen
3. Darstellen historischer Sachverhalte in Form einer historischen Argumentation

Die aufgeführten Aufgabenarten stellen Grundmuster dar, die auch kombinierbar sind.

- (b) Der Fachlehrer reicht drei Vorschläge ein. Jeder Vorschlag muss im Sinne eines historischen Längs- oder Querschnittes Aufgaben aus mindestens zwei Themengebieten der Qualifikationsphase enthalten. Der Prüfungsleiter genehmigt zwei Aufgaben. Von den beiden genehmigten Aufgaben wählt der Prüfling eine Aufgabe zur Bearbeitung aus.
- (4) (a) Eine Prüfungsaufgabe im Fach **Mathematik** besteht aus zwei bis fünf Aufgaben.  
(b) Der Fachlehrer reicht Vorschläge für zwei Prüfungsaufgaben ein. Eine Prüfungsaufgabe enthält mindestens zwei der Sachgebiete Analysis, Lineare Algebra/Analytische Geometrie und Stochastik und darf sich nicht nur auf die Inhalte eines Kurshalbjahres beschränken.  
Die Anforderungen müssen sich zu mindestens einem Drittel auf Analysis beziehen.  
(c) Der Prüfungsleiter bestimmt in der Regel einen Aufgabenvorschlag zur Bearbeitung. Er kann auch Aufgaben aus den beiden Vorschlägen auswählen; Analysis ist in jedem Fall Prüfungsgegenstand.
- (5) Bei den Aufgaben sind die erläuternden Bemerkungen hinzuzufügen, die den Prüflingen für die Bearbeitung gegeben, und die Hilfsmittel zu nennen, die ihnen zur Verfügung gestellt werden sollen.
  - (6) Mit jedem Aufgabenvorschlag werden in Form eines verkürzten Lösungsgangs Angaben zur erwarteten Schülerleistung (Erwartungshorizont) und die Bewertungskriterien einschließlich Angaben zur Gewichtung von Teilaufgaben vorgelegt; hierbei wird der Bezug zu den drei Anforderungsbereichen insbesondere für die Leistungsbeurteilungen „gut“ und „ausreichend“ hergestellt.  
Beizufügen sind eine kurze Aufstellung der Unterrichtsinhalte und eine Aufstellung der Themen der schriftlichen Arbeiten in den beiden letzten Jahrgangsstufen.
  - (7) Die Fachlehrer legen die Aufgabenvorschläge mit der Bestätigung der Geheimhaltung dem Leiter der deutschen Spezialabteilung vor. Dieser überprüft die Vorschläge auf Übereinstimmung mit den in dieser Ordnung enthaltenen Bestimmungen und sendet sie rechtzeitig an den jeweiligen Prüfungsleiter.
  - (8) Der Prüfungsleiter kann, wenn er es aus Gründen der Angemessenheit für erforderlich hält, die vorgeschlagenen Aufgaben ändern oder neue Aufgaben anfordern.
  - (9) Der versiegelte Umschlag mit den Aufgaben darf erst am Tage der jeweiligen schriftlichen Prüfung in Anwesenheit des Schulleiters geöffnet werden. Wenn der Prüfungsleiter einen Vorschlag ändert, wird dies auf dem Umschlag vermerkt. In diesem Fall wird der Umschlag am Tage vor der betreffenden schriftlichen Prüfung in Anwesenheit des Schulleiters

geöffnet. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Prüfungsleiter in einer Naturwissenschaft eine experimentelle Aufgabe für die schriftliche Prüfung ausgewählt hat.

- (10) Es ist die Pflicht der Lehrer, die die Aufgaben stellen, und des Leiters der deutschen Spezialabteilung, dafür zu sorgen, dass die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Prüflingen erst bei Beginn der jeweiligen Prüfung bekannt werden. Jede Andeutung über die eingereichten Aufgaben ist unzulässig.

## § 9

### Verfahren bei der schriftlichen Prüfung

- (1) Spätestens am letzten Schultag vor der ersten schriftlichen Prüfung weist der Leiter der deutschen Spezialabteilung die Prüflinge auf die Folgen einer Täuschungshandlung hin.
- (2) a) Wer sich bei der schriftlichen Prüfung einer Täuschung, eines Täuschungsversuches oder einer Beihilfe dazu schuldig macht, wird von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung zur deutschen Hochschulreife sowie die Prüfung zum rumänischen Bakkalaureat sind dann als "nicht bestanden" zu erklären.
- b) Wenn die Art des Falles ausnahmsweise eine mildere Beurteilung zulässt, genehmigt der Leiter der deutschen Spezialabteilung die Bearbeitung neuer Aufgaben. Für das Fach Rumänisch genehmigt der Beauftragte des Ministeriums für Bildung und Forschung die Bearbeitung neuer Aufgaben.
- Die Anwendung dieser Bestimmung erfordert die umgehende Unterrichtung des Prüfungsleiters.
- (3) Die Prüflinge bearbeiten die Aufgaben unter ständiger Aufsicht von Lehrkräften. Die Aufsicht wird in Abstimmung mit dem Schulleiter durch den Leiter der deutschen Spezialabteilung geregelt, der den Sitzplan der Prüflinge im Prüfungsraum überprüft.
- (4) Die Zeit für die schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt
- |                      |                |
|----------------------|----------------|
| - im Fach Deutsch    | 5 Zeitstunden; |
| - im Fach Geschichte | 3 Zeitstunden; |
| - im Fach Mathematik | 4 Zeitstunden. |

Im Fach Rumänisch gilt die für das jeweilige Schuljahr durch Erlass des Ministers für Bildung und Forschung angenommene Prüfungsordnung für das Bakkalaureat.

Die Arbeitszeit beginnt unmittelbar, nachdem die Aufgaben vorgelegt worden sind.

In den Fächern Deutsch und Geschichte, in denen die Prüflinge eine Aufgabe zur Bearbeitung auswählen, beginnt die Arbeitszeit 20 Minuten nach der Vorlage der Aufgaben.

- (5) Wer seine Prüfungsarbeit beendet hat, gibt sie der aufsichtführenden Lehrkraft ab und

verlässt den Prüfungsraum.

Sobald die Arbeitszeit abgelaufen ist, müssen alle Prüfungsarbeiten abgeliefert werden.

Den Prüfungsarbeiten sind sämtliche Entwürfe und Aufzeichnungen beizufügen.

- (6) Über den Ablauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

## § 10

### **Korrektur, Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Arbeiten**

- (1) Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeiten soll hervorgehen, wie weit der Prüfling die Lösung der gestellten Aufgabe durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 - 2 Punkten der einfachen Wertung.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung.

- (2) Für die Bewertung im **Fach Deutsch** kommt folgenden Aspekten besonderes Gewicht zu:
- sachliche Richtigkeit
  - Folgerichtigkeit und Begründetheit der Aussagen
  - Vielfalt der Gesichtspunkte und ihre jeweilige Bedeutsamkeit
  - Differenziertheit des Verstehens und Darstellens
  - Herstellung geeigneter Zusammenhänge
  - Grad der Selbständigkeit
  - Klarheit in Aufbau und Sprache
  - Sicherheit im Umgang mit der Fachsprache und –methode
  - Erfüllung standardsprachlicher Normen.

Auch im Fach Deutsch wird die Leistung als Ganzes gewürdigt.

- (3) Für die Bewertung im **Fach Geschichte** kommt folgenden Aspekten besonderes Gewicht zu:
- fachliche Korrektheit
  - Sicherheit im Umgang mit Fachsprache und Methoden des Faches
  - Folgerichtigkeit, Begründetheit und Verknüpftheit der Ausführungen
  - Grad der Problemhaftigkeit, Multiperspektivität bzw. Kontroversität in der Argumentation
  - Umfang der Selbstständigkeit
  - konzeptionelle Klarheit
  - Erfüllung standardsprachlicher Normen und formaler Aspekte.

- (4) Bei den schriftlichen Arbeiten im Fach **Mathematik** sind dem erzielten Prozentsatz der erreichbaren Bewertungseinheiten die Punktzahlen wie folgt zuzuordnen:

100 - 95 %: 15 Punkte;	94 - 90 %: 14 Punkte;	89 - 85 %: 13 Punkte;
84 - 80 %: 12 Punkte;	79 - 75 %: 11 Punkte;	74 - 70 %: 10 Punkte;
69 - 65 %: 9 Punkte;	64 - 60 %: 8 Punkte;	59 - 55 %: 7 Punkte;
54 - 50 %: 6 Punkte;	49 - 45 %: 5 Punkte;	44 - 40 %: 4 Punkte;
39 - 34 %: 3 Punkte;	33 - 27 %: 2 Punkte;	26 - 20 %: 1 Punkt.

- (5) Der Fachlehrer kennzeichnet die Fehler jeder schriftlichen Prüfungsarbeit nach Art und Schwere, stellt in einem Gutachten die Vorzüge und Mängel der Arbeit dar und bewertet die Arbeit mit einer Punktzahl (einfache Wertung).

Beizufügen ist ein Gesamtgutachten über die Prüfungsarbeiten.

- (6) Für jedes in deutscher Verantwortung liegende schriftliche Prüfungsfach bestellt der Leiter der deutschen Spezialabteilung einen Zweitkorrektor. Dieser schließt sich nach Durchsicht der Arbeit entweder der Bewertung an oder fügt eine eigene Beurteilung mit Bewertung hinzu; die abweichende Beurteilung muss begründet werden.

Die Zweitkorrektur muss erkennbar sein.

- (7) Die schriftlichen Arbeiten einschließlich der Aufgaben und das Gesamtgutachten über die Prüfungsarbeiten in den einzelnen Fächern sind dem Prüfungsleiter rechtzeitig zuzustellen. Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist beizufügen.

- (7) Der Prüfungsleiter, der die endgültige Bewertung der Prüfungsarbeiten festlegt (s. § 12 (2)), ist befugt, vorgeschlagene Bewertungen abzuändern, und kann, falls Zweifel an der selbständigen Anfertigung einzelner oder aller Prüfungsarbeiten bestehen, diese für ungültig erklären und neue Aufgaben zur Bearbeitung stellen.

- (8) gestrichen

## § 11

### **Festsetzung der Vorzensuren der Prüflinge in den Prüfungsfächern (Notenkonferenz)**

- (1) Vor der mündlichen Prüfung werden in einer Konferenz der zum Prüfungsausschuss gehörenden Lehrkräfte unter dem Vorsitz des Leiters der deutschen Spezialabteilung/Schule die Vorzensuren der Prüflinge in ihren Prüfungsfächern (Unterrichtsleistungen) festgesetzt.

In der Punktzahl der Vorzensur werden die Halbjahresleistungen in der vorletzten und in der letzten Jahrgangsstufe berücksichtigt; dabei haben die Leistungen in der letzten Jahrgangsstufe stärkeres Gewicht. Die Umrechnung erfolgt gemäß § 4 (2).

- (2) Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die 12. Jahrgangsstufe erfolgreich beendet und die Zulassungsbedingungen für das rumänische Bakkalaureat erfüllt hat. Über diese Zulassung informiert der Leiter der deutschen Spezialabteilung den Prüfungsleiter

schriftlich zur Vorkonferenz.

- (3) Die Niederschrift über die Konferenz und die Prüfungsbogen (s. Anlage 2) nach dem Stand zu diesem Zeitpunkt sind dem Prüfungsleiter rechtzeitig zu übergeben.

## **§ 12**

### **Konferenz vor Beginn der mündlichen Prüfung (Vorkonferenz)**

- (1) Vor Beginn der mündlichen Prüfung hält der Prüfungsleiter mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und den anderen Mitgliedern der Fachprüfungsausschüsse (Zweitkorrektoren) eine Konferenz ab.
- (2) Der Prüfungsleiter äußert sich über die Prüflinge und nimmt Stellung zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten werden endgültig festgelegt.
- (3) a) Wenn drei oder alle vier schriftlichen Prüfungsarbeiten gemäß § 4 (2) mit weniger als 4 Punkten bewertet worden sind, ist die Zulassung zur mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

Wenn zwei schriftliche Prüfungsarbeiten mit weniger als 4 Punkten bewertet worden sind, entscheidet der Prüfungsleiter nach Anhören des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur mündlichen Prüfung. Hierbei berücksichtigt er neben den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung die im Unterricht in den letzten beiden Jahrgangsstufen erbrachten Leistungen.

- b) Ein Prüfling, der zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen wird, hat die Prüfung zur deutschen Hochschulreife sowie zum rumänischen Bakkalaureat nicht bestanden.
- (4) Der Prüfungsleiter stellt fest, in welchen vier Fächern jeder Prüfling gemäß § 3 (6) mündlich geprüft wird.  
Die Reihenfolge der Prüfungen wird festgelegt.
- (5) Der Prüfungsleiter bespricht mit den Mitgliedern der Fachprüfungsausschüsse das Verfahren und die Gestaltung der mündlichen Prüfungen.
- (6) Über die Konferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 13**

### **Gestaltung und Durchführung der mündlichen Prüfung**

- (1) Jede Prüfung ist so anzulegen, dass die Prüflinge sicheres und geordnetes Wissen, Vertrautheit mit der Arbeitsweise des Faches, Verständnis und Urteilsfähigkeit, selbständiges Denken, Sinn für Zusammenhänge des Fachbereichs und Darstellungsvermögen beweisen können.

Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung einer schriftlichen Prüfung

sein.

- (2) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.
- (3) Die Prüflinge bereiten sich unter Aufsicht von Lehrkräften vor. Die Aufsicht wird durch den Leiter der deutschen Spezialabteilung geregelt.  
Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 20 Minuten.
- (4) Für jede Prüfung ist eine für den Prüfling neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Die Aufgabe wird vom Fachlehrer schriftlich vorgelegt. Texte und andere Vorgaben werden durch Arbeitsanweisungen ergänzt. § 13 (6) bleibt unberührt.
- (5) Die Aufgaben für die mündlichen Prüfungen sind dem Prüfungsleiter rechtzeitig vor Beginn der Prüfungen zu übergeben.
- (6) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von dem Fachlehrer durchgeführt. Der Vorsitzende hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und eine Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen.
- (7) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten.
- (8) In der Prüfung soll der Prüfling zunächst selbständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen versuchen.  
Ein Ablesen der im Vorbereitungsraum gemachten Aufzeichnungen, eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe gelernter Wissensstoffe sowie ein unzusammenhängendes Abfragen von Einzelkenntnissen widersprechen dem Zweck der Prüfung.
- (9) Im Verlauf der Prüfung soll das Prüfungsgespräch größere fachliche Zusammenhänge verdeutlichen, die sich aus der jeweiligen Aufgabe ergeben.

Wenn dies wegen mangelnder Kenntnisse eines Prüflings nicht möglich ist, geht der Prüfer auf ein anderes Gebiet über.

Auch aus fachlichen Gründen kann es angezeigt sein, auf ein anderes Gebiet überzugehen.

- (10) a) Den Prüfungen in Deutsch wird ein Sachtext oder ein literarischer Text zugrunde gelegt.  
Die inhaltliche und sprachliche Leistung des Prüflings werden in einer Punktzahl zusammengefasst.
- b) Bei der Prüfung im Fach Deutsch soll der Prüfling in seinem Vortrag nachweisen, dass er den vorgelegten Text in seinem Gehalt durchdrungen und in seiner sprachlichen Eigenart erfasst hat.
- c) In Mathematik und Geschichte erfolgt die Aufgabenstellung anhand geeigneter Materialien.
- d) Die Prüfung im Fach Rumänisch und in den Fächern unter rumänischer Aufsicht (§3 (6) (iv)) erfolgt gemäß der für das jeweilige Schuljahr durch Erlass des Ministers für

Bildung und Forschung angenommenen Prüfungsordnung für das Bakkalaureat bzw. gemäß gesondertem Erlass durch das rumänische Ministerium.

- (11) Der Prüfungsleiter setzt in der Regel im Anschluss an die einzelne mündliche Prüfung nach Beratung mit dem Protokollanten und dem Fachlehrer die Punktzahl für die Prüfungsleistung fest.
- (12) Wenn festgestellt wird, dass ein Prüfling die Prüfung zur allgemeinen deutschen Hochschulreife nicht bestanden hat, wird ihm dies unverzüglich mitgeteilt.
- (13) Der Prüfungsleiter trifft für den Prüfling, der eine Prüfung nicht antreten konnte oder unterbrechen musste, die erforderlichen Anordnungen.
- (14) Bei Täuschung, Täuschungsversuch oder Beihilfe dazu während der mündlichen Prüfung werden die Bestimmungen in § 9 (2) entsprechend angewendet.
- (15) Über die einzelne Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

#### **§ 14**

#### **Feststellung der Prüfungsergebnisse (Abschlusskonferenz)**

- (1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet die Abschlusskonferenz des Prüfungsausschusses statt.
- (2) Für die Prüflinge wird in jedem Prüfungsfach von dem Prüfungsleiter nach Beratung mit dem Prüfungsausschuss eine Endzensur festgesetzt.
  - a) Die Endzensur in den einzelnen Prüfungsfächern setzt sich in der Regel aus der Vorzensur und der Prüfungsleistung (schriftlich oder/und mündlich) zusammen. Bei Abweichungen erhält die Prüfungsleistung gegenüber der Vorzensur stärkeres Gewicht. Wenn die Abweichung eine gerade Punktzahl ergibt, ist auch eine Gleichgewichtung der beiden Prüfungsteile möglich.
  - b) Wenn in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft wurde, erhält bei Abweichungen die schriftliche Prüfungsleistung gegenüber der mündlichen Prüfungsleistung stärkeres Gewicht. Wenn die Abweichung eine gerade Punktzahl ergibt, ist auch eine Gleichgewichtung der beiden Prüfungsteile möglich.
  - c) Wenn in einem Fach weder schriftlich noch mündlich geprüft wurde, ist die Endzensur in diesem Fach gleich der Vorzensur.
- (3) Der Prüfungsleiter stellt das Gesamtergebnis der Prüfung jedes Prüflings fest.

Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung werden die Endzensuren in den acht Prüfungsfächern gemäß § 3 (4) b) zugrunde gelegt.

- (4) a) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Summe der Endzensuren bei einfacher Wertung der Leistungen in den acht Prüfungsfächern insgesamt mindestens 40 Punkte erreicht sind.  
Dabei müssen in den vier schriftlichen Prüfungsfächern insgesamt mindestens 20 Punkte nach der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestehensregelung erreicht sein.

- b) Außerdem gilt:  
In keinem Fach dürfen die Leistungen mit 0 Punkten und in höchstens zwei Fächern, unter denen sich nur ein schriftliches Prüfungsfach befinden darf, mit 1 - 3 Punkten bewertet sein.

Wenn die Leistungen in zwei Fächern mit 1 - 3 Punkten bewertet sind, müssen in den anderen Prüfungsfächern jeweils mindestens 5 Punkte erreicht sein.

- c) Wenn die geforderten Punktsummen (Buchstabe a)) nicht erreicht sind, ist die Prüfung auch dann nicht bestanden, wenn keine Einzelleistungen unter 4 Punkten vorliegen.
- (5) a) Die Gesamtpunktzahl der Prüfung wird nach folgendem Verfahren ermittelt:
- Die Leistungen in den vier schriftlichen Prüfungsfächern werden jeweils zweifach,
  - die Leistungen in jedem anderen Prüfungsfach jeweils einfach gewertet.
- Somit sind bei acht Prüfungsfächern maximal 180 Punkte (120 + 60) erreichbar.
- b) Die Gesamtpunktzahl wird gemäß der in Anlage 3 beigefügten Tabelle in eine Durchschnittsnote umgesetzt.
- (6) Die Endzensuren in den übrigen Unterrichtsfächern werden festgestellt und niedergeschrieben gemäß der Anlage 5.
- (7) Über die Abschlusskonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 15**

### **Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife und Zeugnis des rumänischen Bakkalaureat**

- (1) Die Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erhalten das "Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife" nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster.

Das Zeugnis des rumänischen Bakkalaureat wird auf der Grundlage der rumänischen Bestehensregelung und der in Rumänien abgestimmten Umrechnungstabelle unter Einbeziehung der Reifeprüfungsleistung ausgestellt.

Prüflinge, die die Prüfung zur Erlangung der deutschen Hochschulreife und des rumänischen Bakkalaureats nicht bestanden haben, können sich im betreffenden Jahr nur zur zweiten Prüfung (Nachprüfung) des rumänischen Bakkalaureats nach den Bestimmungen und Richtlinien bezüglich der Organisation und Durchführung des Bakkalaureats, die für das jeweilige Jahr durch Erlass des Ministers für Bildung und Forschung bewilligt werden, melden.

## **§ 16**

### **Wiederholung der Prüfung**

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung zur Erlangung des Zeugnisses der allgemeinen deutschen Hochschulreife und des Zeugnisses des rumänischen Bakkalaureat kann in der Regel einmal, und zwar nach einem Jahr wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung der Prüfung setzt voraus, dass der Bewerber die oberste Jahrgangsstufe in der deutschen Spezialabteilung/Schule wiederholt hat.  
Dabei werden aus der obersten Jahrgangsstufe nur die bei der Wiederholung erbrachten Leistungen herangezogen.
- (3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

### **§ 17**

#### **Schlussbestimmung**

Diese Ordnung, die gemäß § 17 der Rahmenordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des nationalen Sekundarschulabschlusses für Absolventen deutschsprachiger Abteilungen an staatlichen Spezialgymnasien in Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.1.1994 i.d.F. vom 29.03.2006) erstellt worden ist, tritt mit dem Tage der Verabschiedung in Kraft. Sie gilt erstmalig für Schülerinnen und Schüler, die sich zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Prüfungsordnung in der Klasse 9 befinden.

Die §§ 5-11 und § 13 gelten für Schülerinnen und Schüler, die sich zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Prüfungsordnung in der vorletzten Jahrgangsstufe befinden.

Muster für das  
Formular des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

.....  
(Name und Ort der Schule)

**ZEUGNIS**  
**DER**  
**ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE**

für .....

Dem Zeugnis liegt die Ordnung für die Durchführung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des rumänischen Baccalaureats für Absolventen deutscher Spezialabteilungen/Spezialschulen in Rumänien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.2.1994 i.d.F. vom 10.12.2008) zugrunde.

2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

.....

geb. am ..... in .....

..... Staatsangehörigkeit,

hat an ..... (Schule) ..... in ..... (Ort/Staat)

im Schuljahr ..... die oberste Jahrgangsstufe der deutschen  
Spezialabteilung erfolgreich absolviert und die Prüfung zur Erlangung der deutschen  
allgemeinen Hochschulreife abgelegt.

**Endzensuren in den Prüfungsfächern**

	Fach	Punktzahl
schriftliche Prüfungsfächer	Deutsch	
	Rumänisch	
	Mathematik	
	Geschichte	
mündliche Prüfungsfächer		

3. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

Gesamtqualifikation

Punktzahl in den vier schriftlichen Prüfungsfächern in zweifacher Wertung	
Punktzahl in den mündlichen vier Prüfungsfächern in einfacher Wertung	
Gesamtpunktzahl (mindestens 60, höchstens 180 Punkte)	
Durchschnittsnote	

Weitere Fächer der obersten Jahrgangsstufen


Bemerkungen:

4. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

.....  
hat die Prüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

....., den .....

Der Beauftragte/Die Beauftragte  
der Ständigen Konferenz  
der Kultusminister der Länder  
in der Bundesrepublik Deutschland

Der Beauftragte/Die Beauftragte des  
Ministeriums für Unterricht  
der Republik Rumänien

Der Leiter/Die Leiterin  
der deutschen Abteilung

Der Leiter/Die Leiterin  
der Schule

.....  
(Dienstsiegel des zuständigen  
diplomatischen oder berufskonsularischen  
Vertreters der Bundesrepublik Deutschland)

(Siegel der Schule)

Anlage 2 zur Prüfungsordnung Rumänien  
Prüfungsbogen

Schule

Name:
Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Leistungen

		Schriftliche Prüfungsfächer				Mündliche Prüfungsfächer			
		D	Rum	M	G	D	Rum		
Klasse 11	1. Sem.								
	2. Sem.								
	Note D								
Klasse 12	1. Sem.								
	2. Sem.								
	Note D								
Vorzensur (D)									
Schriftl. Prüfung (D)									
Mündl. Prüfung (D)									
Endzensur (D)									

Punktzahl in den vier schriftlichen Prüfungsfächern in zweifacher Wertung:

--

Punktzahl in den mündlichen vier Prüfungsfächern in einfacher Wertung:

--

Gesamtpunktzahl:

--

Durchschnittsnote:

--

Prüfungsergebnis: bestanden/nicht bestanden

.....  
(Tag der Schlussberatung)

.....  
(Unterschrift des Prüfungsleiters/der Prüfungsleiterin)

Anlage 3 zur Prüfungsordnung Rumänien

Tabelle zur Umsetzung der Gesamtpunktzahl in eine Durchschnittsnote

Gesamtpunktzahl	Durchschnittsnote
180 - 165	1.0
164 - 161	1.1
160 - 158	1.2
157 - 154	1.3
153 - 151	1.4
150 - 147	1.5
146 - 143	1.6
142 - 140	1.7
139 - 136	1.8
135 - 133	1.9
132 - 129	2.0
128 - 125	2.1
124 - 122	2.2
121 - 118	2.3
117 - 115	2.4
114 - 111	2.5
110 - 107	2.6
106 - 104	2.7
103 - 100	2.8
99 - 97	2.9
96 - 93	3.0
92 - 89	3.1
88 - 86	3.2
85 - 82	3.3
81 - 79	3.4
78 - 75	3.5
74 - 71	3.6
70 - 68	3.7
67 - 64	3.8
63 - 61	3.9
60	4.0

T A B E L

PENTRU TRANSFORMAREA PUNCTELOR,  
DIN DIPLOMA DE ACCES GENERAL LA ÎNVATAMANTUL SUPERIOR GERMAN  
DIN SISTEMUL DE NOTARE UTILIZAT ÎN R.F.GERMANIA  
ÎN SISTEMUL DE NOTARE DIN ROMÂNIA

Sistemul de puncte utilizat în R.F.Germania	Echivalentul în sistemul de notare din România
15	10,00
14	9,85
13	9,60
12	9,15
11	8,72
10	8,29
9	7,86
8	7,43
7	7,01
6	6,59
5	6,17
4	5,75
3	5,33
2	5,00
1	2,90
0	1,50

TABEL

PENTRU TRANSFORMAREA  
MEDIILOR DIN CLASELE A 11-A ȘI A 12-A  
DIN SISTEMUL DE NOTARE DIN ROMÂNIA  
IN SISTEMUL DE PUNCTE UTILIZAT IN  
R. F. GERMANIA

Medii în sistemul de notare din România	Echivalent în sistemul de puncte utilizat în R.F.Germania
10,00	15
9,50	13
9,00	12
8,50	11
8,00	10
7,50	9
7,00	8
6,50	7
6,00	6
5,50	5
5,00	5

**TABEL DE ECHIVALARE**

PENTRU TRANSFORMAREA PUNCTELOR CUMULATE DIN SISTEMUL DE  
NOTARE UTILIZAT ÎN R.F.GERMANIA  
ÎN SISTEMUL DE NOTARE DIN ROMÂNIA  
DIPLOMA DE ACCES GENERAL LA ÎNVĂȚĂMÂNTUL SUPERIOR DIN REPUBLICA  
FEDERALĂ GERMANIA ȘI DIPLOMA DE BACALAUREAT DIN ROMÂNIA

TOTAL PUNCTE CUMULATE în sistemul de notare utilizat în R.F.Germania	ECHIVALENT în sistemul de notare din România	TOTAL PUNCTE CUMULATE în sistemul de notare utilizat în R.F.Germania	ECHIVALENT în sistemul de notare din România
180 – 165	10,00	112	7,95
164	9,90	111	7,91
163	9,86	110	7,87
162	9,82	109	7,83
161	9,78	108	7,80
160	9,75	107	7,76
159	9,71	106	7,72
158	9,67	105	7,68
157	9,63	104	7,65
156	9,60	103	7,61
155	9,56	102	7,57
154	9,52	101	7,53
153	9,48	100	7,50
152	9,45	99	7,46
151	9,41	98	7,42
150	9,37	97	7,38
149	9,33	96	7,35
148	9,30	95	7,31
147	9,26	94	7,27
146	9,22	93	7,23
145	9,18	92	7,20
144	9,15	91	7,16
143	9,11	90	7,12
142	9,07	89	7,08
141	9,03	88	7,05
140	9,00	87	7,01
139	8,96	86	6,97
138	8,92	85	6,93
137	8,88	84	6,90
136	8,85	83	6,86
135	8,81	82	6,82
134	8,77	81	6,78
133	8,73	80	6,75
132	8,70	79	6,71
131	8,66	78	6,67
130	8,62	77	6,63
129	8,58	76	6,60
128	8,55	75	6,56
127	8,51	74	6,52
126	8,47	73	6,48
125	8,43	72	6,45
124	8,40	71	6,41
123	8,36	70	6,37
122	8,32	69	6,33
121	8,28	68	6,30
120	8,25	67	6,26
119	8,21	66	6,22
118	8,17	65	6,18
117	8,13	64	6,15
116	8,10	63	6,11
115	8,06	62	6,07
114	8,02	61	6,03
113	7,98	60	6,00

